



Finanzamt Cuxhaven * Postfach 2 80 * 27452 Cuxhaven

Finanzamt Cuxhaven

Firma
D.Tiedemann GmbH Zimmerei und Tischlerei
Neues Moor 3
21770 Mittelstenahe

Bearbeitet von
Frau von Ahnen

ZiNr.
102

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
18/200/08581

Durchwahl (04721) 563 -
202

Cuxhaven
14. Dezember 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma D.Tiedemann GmbH Zimmerei und Tischlerei, 21770 Mittelstenahe, Neues Moor 3 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 18/200/08581 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE177340610 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2025.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Poststraße 81
27474 Cuxhaven

Telefon
(04721) 563 - 0
Telefax
(04721) 563 - 313

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Mi u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Di 8:00 -
18:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 0015 34,
BIC MARKDEF1250
Stadtparkasse Cuxhaven, IBAN DE19 2415 0001 0000 1005 03,
BIC BRLADE21CUX

E-Mail: Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Nahverkehr
KVG Linien 1008

Haltestelle Stresemannplatz

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Cuxhaven schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.